

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landsgemeinde
Gutsbezirk } *Ems*

Kreis *Unterlahn-Kreis*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17*

Name und Stand des Zählers *Chr. Künz, Grafschaft*

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Heinrich Hermann* } (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
Mutter } (Mietherr)

belegen in dem	<i>erstes</i> <i>Erdgeschoss</i> <i>Stockwerke</i>	des	<i>Vorder-</i> <i>Hinter-</i> <i>Seiten-</i>	Gebäudes
----------------	--	-----	--	----------

des Hauses } *Mückengasse!*
Nr. 1
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermücher, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene noch eingeschrieben werden, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Verfassungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koch befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienstleute eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Beamter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Leh- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindernbenanntenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Einsiedlernhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Jägervororten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe).

Dagegen nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationescasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustüre (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungliste.

Nachtrag zur umfrehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiöse Gesellschaft.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohlaufende.	VIII. Berühmlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.																
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Zurleitung. Zu denstehenden Bereichen sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abweland sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweland, so werden diese im Nachtrag zur Liste des Haushalters oder des Stellvertre- ters doppelt verzeichnet.																							
Die Spalten 1 bis Nachtrage 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Daneben, welche sich zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf intendischen oder fremden See-, Riffen- oder Flussflüssen), auf Reis- ten im See- oder Flusssande (auch oce- anischen und Gewässern) im Mittwochland oder auf Weinen an anderen Orten (als Gäste in Kami- tien) aus ihrer gewöhnlichen Behau- zung abweland befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwelen- den Personen eine 1 eingebragen. In Spalte 18 wird der nemlich die Aufenthaltsort jedes als wiedenden (inländische) Ort durch den Namen der Gemeinde und des Krei- ses, ansonsten durch den der Ge- meinde angegeben.																							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Heinrich Herrmann

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
veröffentlicht oder berichtet
vollständig und gut vorgesunden

durch den beauftragten Zäh-

Oskar Kunz

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt **Eins** **Kreis Unterlahn-Kreis.**
Gemeinde
Gutsbezirk (oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **17.**

Name und Stand des Zählers **Chr. Kanz, Krausfass.**

Zählungsliste Nr. 23.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Christian Spornhauer** (Haushaltspars oder Stellvertreter)
(Miethers)

belegen in dem **Familie** **Vorder-**
Erdgeschoss **Hinter-**
oben Stockwerke **Gebäudes**

des Hauses **Nr. 1** **Straße Mühlgrube.**
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei **Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.**

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben oder Directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einnahmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Glied der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegestände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwegen befunden haben und bis Mittag dazin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwegend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Egermeisterhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wehrhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und Flussschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen &c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnwagen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haugaltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur untenstehenden Zählungstafel,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bevölkerung abwegenden Personen

enthaltend die zur Zählungsszeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abnehmenden Personen

stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Si - Tam

Geographia Polonica

Die Liste ist nach erhaltenen Kunststücken ausgerichtet und verfüllt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Chr. Kuny

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt | *Eins* | Kreis *Unterlahn-Kreis*
Landsgemeinde | (oder entsprechende Landesabtheilung).
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17*

Name und Stand des Zählers *Chr. Kanz, Krausfleisch*.

Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Friedrich Müller* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Wohntyp)

belegen in dem

<i>Keller</i>	<i>Vorder-</i>
<i>Erdgeschöß</i>	<i>Sünder-</i>
<i>oben</i>	<i>Seiter-</i>
<i>Stockwerke</i>	

 des

<i>Gebäudes</i>

des Hauses *Nr. 2.* Straße *Müllerstr.*
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wie bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Eingabe selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifffenen Ort gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meisjene auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Zahlung von Personen in Wohnung und Kosten befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Penitentiat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emanitenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), welche in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingesetzt, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haustellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1.	Joseph	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb. Verst.	Buchhändler, Privatpal.		1	.	.	.	
2.	Annae	Kunze		.	1	1830	*	*	1	.	.	Ehefrau	—		1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze		1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.		1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—		1	.	.	1	
5.	Adalbert	Lehmann		.	1	1818	i.	1	.	.	.	—	Küchen.		1	.	.	.	
6.	Johann	Pfeilner		1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen		1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautlein		.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Prektigerin Wirtsc.	Baden		.	.	1, aus Heidelberg	.	.	1	.	.	.
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Magister.	Württ.-Göppingen		1	.	.	.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gegenauigkeit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Wohnenheit.	VIII. gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

Mitteilung. Zu datenfeststehende
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltungen einzutragen, welche
am Zählungstag abweidend sind.
Ende ganze Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abweidend, so werden
diese im Nachtrage am Ende des
Haushaltens oder des Erwerbs-
teils abheben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages
1 – 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1 – 11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zäh-
lungstage auf der Schiffahrt (auf
inländischen oder fremden See-,
Flüssen oder Binnenschiffen), auf Reis-
ten im In- oder Auslande (auch se-
schäftstareien und Generaltrieb im
Inlande) oder auf Besuch an
anderen Orten (als Gäste in Kauis-
tied aus ihrer gewöhnlichen Wohnun-
g abweidend befinden, werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr dauert, durch eine 1
in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abweiden-
den Personen eine 1 eingetragen.

Den Nachtrags-Daten durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Petrus von Miller,

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden }

durch den beauftragten Zäh-

Chr. Kunz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt **Landgemeinde** **Gemeindebezirk** } **Emus** **Kreis** **Unterlahn-Kreis**
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 17

Name und Stand des Zählers Mr. Kanz, Grafenlohn

Zählungsliste Nr. 25

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnungen des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Philippe Striedter | (Haushaltspflegers oder Stellvertreters)
 (Mieters)
 belegen in dem { Keller } des { Vorder- } Gebäu des { Hinter- } Gebäu des { Seiten- } Gebäu
 Erdgeschoß Stiegenwelle
 des Hauses { Nr. 2. } Straße Müßigaustr.
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Diese Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausinhaber oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietheuer, Chambre garnis, Einquartierten, Schlaflsteute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushaltsherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungeliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Aufenthaltsorten aufgehalten haben, entscheidet der jüngste Aufenthaltsort, indem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushalte eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angesiedelt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich diejenigen, wie bei den früheren Befragungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dienten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragssliste auf der Rückseite dieseljenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14—17) wird gleichfalls durch die Handvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Haushalters.

8

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefestigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. – Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Postleiter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterseisergungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Alteier, Emeritenhäuser, Alple, Armenhäuser und Armenaufstellten, Kirchhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und afernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zahlungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser beachtigt werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-
fern ic.), oder Arbeitern (Bergleute, Zieger ic.), die in Hütten, Schlaf-
zimmern der Stationärcaserne wohnen, in gewöhnliche Zahlungslisten einge-

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien Name jeder Person.		II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntniss.	V. Familiensstand.	VI. Stand, Beruf oder bereitst. zum Beruf, & und Dienstverhältniss.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Wangen einzulie- fern.								
	Von der Haftung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe von beobachtet: — Haushaltungsver- stand, — dessen Geschlech. — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung wohnend lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gattin im Hause und Wohnung genannten, — Dienende aller Art, — Gewerbegebüttten, Ge- bäuden, Schriften, Arbeiten, welche nicht in Hause und Wohnung liefern, — vertriebene und unvertriebene Waren, — eingewanderte Soldaten, Krieger im Heimbezirk, — mutige Affermutter, Gouvernanten, Doktor- schaften, bei deren Namen das Atm., Chg., Sekr. hinzugefügt ist. — Bei noch nicht gekürzten Angaben ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu lesen.								Die persönliche Staatsangehörige ist eine I. in Staate oder zu einer anderen Person ist der Beruf ausserdem in einem anderen Staate gegeben. Bei Männern ist das Geschlecht einer I. in die entsprechende Staaten, welche zweckmäßig angesehen werden, aufgeteilt, um die Bevölkerung nach dem Berufe zu reihen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniss ist nur bei denjenigen Personen, welche in einem anderen anderen Verfahren tritt Sp. 12 angegeben (als das Wahrheit).										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. 9. 10. 11. 12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Philipp Kindau	i	1823 ausgewandert	1823	ausgewandert	1	1		1	1	1								
2.	Carolina Kindau	i	1834 u. 49	1	1	1	1			1									
3.	Johann Kindau	i	1851 u. 49	1	1	1	1			1									
4.	Katharina Kindau	i	1846 u. 49	1	1	1	1			1									
5.	Georgina Kindau	i	1859 u. 49	1	1	1	1			1									
6.	Philipp Kindau	i	1860 u. 49	1	1	1	1			1									
7.	Emilia Kindau	i	1863 u. 49	1	1	1	1			1									
8.	Oskar Kindau	-	1864 u. 49	1	1	1	1			1									
9.	Walter Kindau	-	1866 u. 49	1	1	1	1			1									
			54			72				9									

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	
1.	Mario	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hans. Verf.	Buchhändler, Privat	1	1	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefman	—	1	.	.	.	1	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasialist.	1	.	.	.	1	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	1	.	.	
5.	Rosale	Lehmann	.	1	1818	1.	1	.	.	.	—	Mädchen.	1	.	.	.	1	.	.	
6.	Johann	Wöllner	1	.	1832	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehmann	—	Königreich Sachsen	.	.	1	.	.	
7.	Elisabeth	Krautheim	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Predigerseminar.	—	Baden	.	1	.	.	.	
8.	Wilhelm	Ziegel (Ung.)	1	.	1812	dontsche-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil. Mediz.	—	Württemberg	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam eider Person. Zählungszählnummer.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion- bekenniss.	V. Domänenland.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Familienname.	Vorname.	meistl. Beruf.	Lebtig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15 Personen, welche für zur Zäh- lungszzeit auf der Schiffahrt auf inländischen oder fremden See, Fjorden, oder Aufsichtsfischen, auf Rei- sen im See- oder Inlande (nach ge- schäftsvorien und Gewerbetriebe im Inländischen) oder auf Deichnach am anderen Dreh (als Gäste in Kanali- ungen) abwesend befinden werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.							
							In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweisen- den Personen eine 1 eingetragen.
							In Spalte 18 wird der beruflich- liche Aufenthaltsort jedes Ab- wesenden (inländische Drei durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-

Einleitung. Sia das nebenstehende
Vereinißt und alle Mitglieder der
in der Zählungsliste verzeichneten
Haushaltungen einzutragen, welche
am Zählungstage abwesend sind.
Sind keine Haushaltungen aus
ihrer Wohnung abwesend, so werden
diese im Nachfrage zur Eife des
Haushalters oder des Stellvertre-
ters derselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1 — 13 sind dieselben wie die der
Zählungsliste 1—11, 14, 15
Personen, welche für zur Zäh-
lungszzeit auf der Schiffahrt auf
inländischen oder fremden See,
Fjorden, oder Aufsichtsfischen, auf Rei-
sen im See- oder Inlande (nach ge-
schäftsvorien und Gewerbetriebe im
Inländischen) oder auf Deichnach am
anderen Dreh (als Gäste in Kanali-
ungen) abwesend befinden werden,
wenn diese Abwesenheit nicht über
ein Jahr gedauert hat durch eine 1
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
übrigen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abweisen-
den Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der beruflich-
liche Aufenthaltsort jedes Ab-
wesenden (inländische Drei durch den
Namen der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Hildegard Kaindl

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtig
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler
Chr. Künz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk } *Ems* Kreis *Unterlahn-Kreis*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17*

Name und Stand des Zählers *Mr. Kunz, Braunschweig.*

Zählungsliste Nr. 26.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Philippe Metz* } (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in dem { *Alte* *Vorder-*
Friedgasse *Hinter-*
oben Stockwerke *Seiten* } des Gebäudes

des Hauses { *Nr. 2* .
andere Bezeichnung (Name) Straße *Wiesengasse*.
im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöcher &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichst vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Ort gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtlager angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlaflötte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlaflötte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinzugetragen für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Directoren, Verwaltern oder Besitzern der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herberge, Lehr-, Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eomerihäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Waschhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahntafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Maria	Kunze		1	.	1821	ev.	.	1	.	Schulz, Vorst.	Buchhändler, Prinzipal.	1
2.	Amalie	Kunze		.	1	1830	*	.	1	.	Chefren	—	1	
3.	Wilhelma	Kunze		1	.	1852	*	1	.	.	Schu	Gymnastikst.	1	
4.	Eugenie	Kunze		.	1	1854	*	1	.	.	Todster	—	1	.	.	1	.	
5.	Hejaz	Lehmann		.	1	1848	L	1	.	.	—	Käthrin.	1	
6.	Johann	Wieland		1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Leiblinz.	Nikolaus Gudjen	.	.	.	1	
7.	Elisabeth	Krautstein		.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigeresschule.	Baden	.	.	t. aus Heidelberg	
8.	Wilhelm	Siegl (Cug.)		1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	—	Dr. phil. Redacteur.	W. Cug. Cugener	.	.	.	1	

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familiennam jeder Person.	II. Geleicht.	III. Alter.	IV. Religiös- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verenthalter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.															
						1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Zurleitung. Zu dassehensetende Berechtigt sind alle Mitglieder der in der Zählung eingeschlossenen Haushaltungen einzutragen, welche am 31. Januar abweisen sind. Ende ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abweisend, so werden diese im Nachtrag zur Liste des Haushalters oder des Etablisseme- ters derselben verzeichnet.																						

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Pflegg Matz.

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt ~~oder berichtet~~
~~vollständig und gut vorgefunden~~

durch den beauftragten Zähler

Chr. Künzli

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Eins	Kreis Unterlahn-Kreis (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	-------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **11**

Name und Stand des Zählers Chr. Kunz, Krausflur?

Zählungsliste Nr. 27.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)	<u>Karl Simon 1^r</u>	(Haushaltseigentümers oder Stellvertreters) (Mietherr)
---	---------------------------------	---

belegen in dem	Keller Erdgeschöß Stadtwerke	Vorder- Hinter- Seiten-	Gebäu des
----------------	---	--	-----------

des Hauses	Nr. 3	Straße <u>Müllerstr.</u> im Ortschaftsbeir (Wohnplatz)
------------	--------------	---

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigentümer oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Asternmiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute &c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einlammung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichen vom Haushaltseigentümer) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschieden Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthaltsort, in dem die Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Emeritushäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gesangsschulen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waisenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.) oder Arbeiter (Frigate, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dek. numm. mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Nome jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntnisp.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf oder Beziehung zum Beruf, u. zur Dienstverhältlichkeit.	VII.	VIII. Mit dem Aufenthalts- und Zählungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.											
	Vorname.	Familienname.	malesc. weiblich.	Monat der Geburts- kunstig- fügung.	ist eine Ehe- frau?	Der Familienstand ist durch folgender Formeln bestimmt:	Staatsangehörigkeit.	Staatsangehörigkeit.	Wohnt der Aufenthaltsort des Zählens mit dem Zählungs- orte zusammen, oder nicht?	Art der Person, welche die Personen mit angewandten Mängeln hat.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. 10. 11. 12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Karl	Niessen	1.	1808.	ag.	1..	Gärtner	Witwer	1.	1.
2.	Georg	Niessen	1.	1804	ag.	1..	Gärtner	—	1.	1.
3.	Peter	Niess	1.	1849	p.	1..	—	Kauf	1.	1.
			2	1		12.								3						

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1.	Max	Münze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	.	Hausb. Vorst.	Buchhändler, Prinzipal	1.	.	.	.	1.	.	.
2.	Amalie	Münze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	Ehefrau	—	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Münze	1.	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Münze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Rejse	Schumann	.	1	1818	l.	1	.	.	.	—	Mödchen.	1.	.	.	.	1	.	.	.
6.	Johann	Wülfli	1	.	1832	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Wälzgrind, Gadjen	.	.	.	1	.	.	.
7.	Ulrich	Straubhaar	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	.	Predigerwittwe.	Boden	.	.	1	aus Heidelberg	.	.	.
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	Lehrschulz.	.	.	1	.	.	Dr. phil., Redacteur.	Waldby, Chperlin	.	.	.	1	.	.	.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- heit.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Sicht über ein Jahr	VIII. Veranlasslicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Surname.							
	1.	2.		3.		7.	
				4.		5.	
						6.	
						8.	
						9.	
						10.	
						11.	
						12.	
						13.	
						14.	
						15.	
						16.	
						17.	
						18.	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Kunau

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Chr. Kunau

Die Liste ist durch den beauftragten Zähler Chr. Kunau

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	<i>Ems</i>	Kreis Unterlahn-Kreis (oder entsprechende Landesabteilung).
-------------------------------------	------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **17**

Name und Stand des Zählers *Chr. Kunz, Gräfendorf.*

Zählungsliste Nr. 28.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes,	<i>Johann Kunz</i>	(Hausbesitzers oder Stellvertreter)
---	--------------------	-------------------------------------

belegen in dem	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Keller</td> <td style="padding-right: 10px;">Vorder-</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Erdgeschöß</td> <td style="padding-right: 10px;">Hinter-</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Stockwerke</td> <td style="padding-right: 10px;">Gebäudes</td> </tr> </table>	Keller	Vorder-	Erdgeschöß	Hinter-	Stockwerke	Gebäudes
Keller	Vorder-						
Erdgeschöß	Hinter-						
Stockwerke	Gebäudes						

des Hauses	Nr. 4.	Straße <i>Müßigstraße</i>
------------	---------------	---------------------------

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem befragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Einländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittwoch, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die wie sie beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorthe (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Cost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Reitungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Alple, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kasernen, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziebler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen sesslich nötigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	Mutter	Kunze		1		1821	ev.		1		Hausb. Verst.	Buchhändler, Principal	1						1	.	.
2.	Annie	Kunze			1	1830			1		Chefrau	—							1	.	.
3.	Wilhelma	Kunze		1		1852			1		Sohn	Gymnasiast.	1						1	.	.
4.	Eugenie	Kunze			1	1854			1		Dochter	—	1						1	.	1
5.	Rosa	Lehmann			1	1818	k.	1			—	Köchin.	1						1	.	.
6.	Johann	Wieland			1	1852	k.	1			—	Buchhändler, Schriftg.	Adelreich. Edelstein						1	.	.
7.	Julia	Kraatz			1	1817	ev.		1		—	Prodigerin mitw.	Boden			L. und Heidelberg			1	.	.
8.	Wilhelm	Siegl (Olg.)			1	1812	deutsch-kath.			1	—	Dr. phil., Didacteur	W. d. b. S. C. merit.						1	.	.

Nachfrage zur umfreichenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religious- heterotyp.	V. Familiennam.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Berathälflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
Zuleitung. Sin das nebenstehende Vergleichß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesen sind. Endt ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwährend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertre- ters dieselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zäh- lung auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Flüsse- oder Flussbooten), auf Rei- sen im In- oder Auslande (durch öse- ktafaren und Gemeinkreis im Unberghen) oder auf Reise in anderen Dritten (als Gäste in Ran- gen aus ihrer gewöhnlichen Bebau- lung abwährend befinden), werden, nem die Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 im Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Sin Spalte 17 wird bei allen übrigigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwelen- den Personen eine 1 eingebracht. Sin Spalte 18 wird der vermutlich ste Aufenthaltsort jedes ab- währenden (unabhängig die durch den Namens der Gemeinde und des Fer- mten)																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem
stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ferd. Kuntz

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
veröffentlicht oder berichtet
vollständig und gut vorgesunden } durch den Beaustragten
Chr. Kuntz

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn-Kreis*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17*

Name und Stand des Zählers *Mr. Kunz Kraatzforn*

Zählungsliste Nr. 29.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Wilhelm Kaiser Jr.* | (Hausherr oder Stellvertreter) *Mieters*

belegen in dem

<i>Keller</i>	<i>Bodero-</i>
<i>Erdgeschoss</i>	<i>Hinter-</i>
<i>Stadtwiese</i>	<i>Seiten</i>

 Gebäudes

Nr. 5

andere Bezeichnung (Name)

Straße Müllgasse

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei ~~Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.~~

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiethe, Chambrepartien, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen gefordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dientigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Böfiter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Leraneranstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Almentanistalten, Kreishäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zollbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Waschhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Borgleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schafshäusern oder Stationseisenbahnen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf oder beziehung zum Beruf, als Staatsangehörigkeit, und Dienstverhältniß.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Winkel einzufüllen Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männl.	widrig.	Jahre	Monate	Tag	Wochentag	Spalte 1	der	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Wilhelm	Kaiser	37		1	—	1829	aus.	—	1	—	Verhund	Schwester	1									
2.	Caroline	Kaiser			—	1	1842	aus.	—	1	—	Chefau	—	1									
3.	Georg	Kaiser	1		—	1866	aus.	1	—	1	—	Dame	—	1	—								3
			2	1					12								3						

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Carl	Ruthe	1	.	1821	ev.	.	1	Hausb. Vorst.	Buchhändler, Principal	1	.	.	.	1	
2. Amalie	Ruthe	.	1	1830	.	.	1	Ehefrau	—	1	.	.	.	1	
3. Wilhelm	Ruthe	1	.	1852	.	1	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	1	
4. Eugenie	Ruthe	.	1	1854	.	1	Tochter	—	1	.	.	.	1	
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	L.	1	—	Kochin.	1	.	.	.	1	
6. Johanna	Willa	1	.	1852	k.	1	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	1	.	.	.	1
7. Elisabeth	Strattein	.	1	1817	ev.	.	1	—	Predigerwirth.	Boden	.	1	aus Heddern	.	1
8. Walther	Siegl (Chg.)	1	.	1812	dötsch-kath.	.	1	—	Dr. phil., Redakteur.	R. Abg. Chirurgin	1	.	.	.	1

Nachtrag zur unveröffentlichten Bühnungsliste,
in die zur Bühnungszeit aus ihrer gewöhnlichen Bekanung abweichen den Personen

Der Haushaltungs-Vorstand.

Wilhelm Krieger.

älterer Auskunft ausgefüllt

Die Liste ist

~~verdächtigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden~~

durch den Beauftragten

Chr. Kunz

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk } *Ems*

Kreis *Unterlahn-Kreis*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17*

Name und Stand des Zählers *Chr. Kunkel, Gräfenhausen*

Zählungsliste Nr. 30.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Phil. Wilh. Maxeiner* { (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieters)

belegen in dem { Keller Vorder-
 Hinter-
 Gebündes
 Seiten-
 Stockwerke

Nr. *5*

-Straße *Müllgasse*

andere Bezeichnung (Name)

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermutter, Chambregarnissen, Einquartierten, Schlaflöute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneteren Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenem Haushalt aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieart als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blöddämmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als Geisteskrank und blöddämig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu dem besonderen Zwecke der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalter, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Notzehnhäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eueritenhäuser, Alte-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schlafzügen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscafern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

Nachtrag zur umziehenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beziehung abwegenden Personen

die zur Zähligungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung vertrieben

stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

W. W.

Offizielles Morgenblatt
Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgestellt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgesunden } durch den beauftragten Bür.
Chr. Kienz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gau, Bezirk } *Eins* Kreis *Unterlahn-Kreis*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17.*

Name und Stand des Zählers *Carl Heinz, Grayfayr*

Zählungsliste Nr. 31.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Karl Heinz, Schmidt* } (Haushalters oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem	<i>Stellen</i>	des	<i>Vorder-</i>	Gebäudes
	<i>Endgeschoss</i>		<i>Hinter-</i>	
	<i>oben Stockwerke</i>		<i>Seiten-</i>	

Nr. 6.

andere Bezeichnung (Name)

Straße *Willygatstr.*

im Ortshaftheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiether, Chambregarnier, Einquartierten, Schlafläute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingesetzten werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in einer Nacht in keiner Wohnung oder Schlafläste aufzuhalten haben, sondern im reien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafläste gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind weitestlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödenungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle dienigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite dienigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abgeführt, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dienjungen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zuhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hilfshäuser, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Gemeindenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Garnisonen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscafern wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachfrage zur umfrehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennam einer Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiös- betraut.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verantwortlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Erwachsenen.	Kind.	Wicht über ein Jahr während.	Zelle überquenden.
Die Spalten des Nachtrages 1.—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Personen, welche für zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf militärischen oder fremden), auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch Geschäftsfahrt) und Gewerbetrieb im Innenzweichen) oder auf Besuch in anderen Dörfern (als Gäste im Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.							
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.							
Sin Spalte 18 wird der verantwortliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische Drei durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den der Ge-							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachfrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Kunz Pfeift

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgetragen

durch den beauftragten Zähler

Chr. Kunz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt | *Eins* | Kreis *Unterlahn-Kreis*
Landgemeinde | (oder entsprechende Landesabteilung).
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *17.*

Name und Stand des Zählers *Chr. Künz, Fraußbach*.

Zählungsliste Nr. 32.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Konrad Rappbach* | (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Mieter)

belegen in dem { Keller | Vorder-
Erdgeschoß | Hinter-
Stadtwerke | Seiten | Gebäude

des Hauses { Nr. *7* | Straße *Müßigstraße*
andere Bezeichnung (Name) | im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermutter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflöte u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtsdesto minder vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Bei die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Hinterländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachthauptort angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die dergleichen durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste denjenigen Haushaltungen eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich ist, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct-er-mittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Directoren, Verwaltern oder Besitzern der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alster-, Eneitenhäuser, Alple, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waisenhäuser, Armen- und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Der num- mer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Namn jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Mil- tärs- belieutinß.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf oder bereitzt zum Beruf, u. und Dienstverhältniß.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bornam.	Familienname.	mannl.	wibl.	Jahre	Monat	Tag	gebürtig	gewitw.	getheilt.	Verhältniß der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Conrad	Röpfelbach	1 -	1818	**.	-	-	1	-	Witwer	Conrad Röpfelbach	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.	Maria	Röpfelbach	-	1828	**.	-	-	1	-	Witwe	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
3.	Wilhelmine	Lommers	1 -	1835	**.	1	-	-	-	-	-	-	-	Wilhelmine Lommers	1	-	-	-	-	-	-
			21			12								Kauf	1						
															3						3

Muster einer ausgefüllten Zählurkunde.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	Studolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb. Vorst.	Buchhändler, Principal.	1
2.	Amalia	Kunze	-	1	1830	-	.	1	.	.	Cheffrau	-	1	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	.	1	.	.	E. h.	Gymnastik.	1	
4.	Eugenie	Kunze	-	1	1854	-	.	1	.	.	Tochter	-	1	.	.	1	.	
5.	Josephine	Lehmann	-	1	1818	L	1	.	.	.	-	Kobin.	1	
6.	Sophie	Pfeiffer	1	.	1832	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen.	.	.	.	1	
7.	Julia	Krautheim	-	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	Predigerwirtin.	Baden	.	1, aus Solingen	
8.	Wilhelm	Ziegel (Eh.)	1	.	1812	deutsch-hess.	.	.	1	.	-	Dr. phil. Rector.	Württ. Oberamt.	.	.	.	1	

Nachtrag zur unvölkischen Bühnungsliste,
und die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besafung abweichenden Personen

und die zur Zühlungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Hilfeleitung. In das zweitenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abzweigend, so werden die von Nachfrage nur Fälle des Haushalters oder des Elternvertresters derselben verzeichnet.

Die Erwachsenen des Nachfrageas 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsfahrt (auf jüdischen oder freuden Tee-, Süßen- oder Flugschiffen), auf Reisen im Süd- oder Norden (auch nach östlichen und Gemeindesitz im Unterjordan) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnungs abwändig befinden, werden, wenn diese Wenigkeit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.

Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

Zu Spalte 18 wird der vermögs-
liche Kaufenthaltsort jedes abwesenden (flüchtenden) Sohns durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, auskünftige durch den der Kreis-

Der Haushaltungs-Vorstand.

6. 17. 17.

Prairie & Key West

Die Liste ist

nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut veracfundet

durch den beauftragten Bächer

Chr. Henz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt **Eins** **Kreis Unterlahn-Kreis**
Landgemeinde **(oder entsprechende Landesabtheilung).**
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **17.**

Name und Stand des Zählers **Mr. Kunz Krauslyfrau**

Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Johann Stengel** **(Hausbesitzers oder Stellvertreters)**

belegen in dem **Keller** **Boden-**
Erdgeschöß **Hinter-**
Stodwerke **Seiten-** **Gebäudes**

des Hauses **Nr. 7.** **Straße Müllgasse**
 andere Bezeichnung (Name) _____ im Drittschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflaute u. v. vollständig anzufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derjelbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Radfahrer und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgen in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesen, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefüllt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird von Directoren, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pausenat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eomeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Waisenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeit (Werktante, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen verweilen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählurkiste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- glaubniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Wohnt über ein Jahr weiterende.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Vorname.	Familienname.		
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	4.	5.	wiederholt.	Lebend.	bereitwillig.	Reisen bisher unter- than.	14.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	6.	7.	wiederholt.	bereitwillig.	bereitwillig.	Reisen bisher unter- than.	15.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	8.	9.	wiederholt.	bereitwillig.	bereitwillig.	Reisen bisher unter- than.	16.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	10.	11.	wiederholt.	bereitwillig.	bereitwillig.	Reisen bisher unter- than.	17.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.	12.	13.	wiederholt.	bereitwillig.	bereitwillig.	Reisen bisher unter- than.	18.

Zustellung. Zu dasgegenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweisend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltspflegers oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Epakte des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.

Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf militärischen oder fremden Geesten oder Flüssen) auf Reisen im See- oder Lande (auch zwischen Schiffen und Gütern) und Gewerbetrieb im Innern (auch auf Deich) an anderen Dörfern (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Menschheit nicht über ein Jahr gewandert ist, durch eine 1 in Epalte 1, 15 oder 18 verzeichnet.

In Epalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesender Personen eine 1 eingetragen.

Zu Epalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch Namen der Gemeinde und des Kreises, auslandische durch den Herkunfts-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Prof. Kugyle

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigst
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

Chr. Kug

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt		<i>Eins</i>	Kreis Unterlahn-Kreis (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------	--	-------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **17**

Name und Stand des Zählers *Dr. Kanzl Krausfassau*

Zählungssliste Nr. 34a

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Johann Kaiser** { (Haushaltseigentümer oder Stellvertreter)

belegen in dem	Deller	Vorder-	Gebäude
	Erdgeschoss	Hinter-	
	Stockwerke	Seiten-	

des Hauses { **Nr. 9**

andere Bezeichnung (Name)

Müßgasse

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungsslisten für Anstalten, bezeichnet mit

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushaltseigentümer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushaltseigentümer oder Stellvertreter derselben oder direkter Mieter) erhält die Liste für sich und für die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. s. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungssliste nicht ausgesetzt, so hat er sie bei der Einnahmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (nächstgelegenen vom Haushaltseigentümer erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schaffstelle aufgehalten haben, sondern im Eisen gewesen sind (Leisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schaffstelle gekommen sind, werden in die Zählungssliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die ersten Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nadem in die Zählungssliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushaltseigentümers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslisten und der Extra-Zählungsslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungssliste noch eine Extra-Zählungssliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungssliste. In diese Liste werden nur Düringen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungssliste, sondern in die gewöhnliche Zählungssliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungssliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungssliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionen, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Alterverfürergungs-Anstalten, Gutbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Einkreishäuser, Akademie, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Gesangsschulen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Kasernen, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen &c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler &c.), die in Hütten, Schlafhängern oder Stationssäcken nächtigen, in gewöhnliche Zählungsslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded nung num mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter. Das Alter in Jahren angegeben müssen.		IV. Reli- gions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf, ver- brießigung zum Beruf, und Dienststahls.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Zahlziffern.														
	Vorname.	Familienname.	männlich	weiblich	Monat des Geburt- jahrs.	Jahre	ev.	protest.	geweiht.	getheilt.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalt vorhand.	Der Ehemann ist durch Gauß-Zahl von einer I in die auf jede einzelne Person Schrift hat zu Spalte 8-11 zu be- zeichnen. Unter jedem Personennam- men ist zu vertheilen, ob es nicht rechte- haft und nemals vertheilt gewe- sen ist; unter die Vertheilungen sind auch die auf Lebenszeit von Töchtern aus- gebrachte zu rechnen. — Das Zählungsjahr ist der Zeitraum, der vom 1. Januar bis zum 31. Decem- ber 1867 besteht. — Die Familienangehörigen, welche in diesem Jahr geboren sind, sind nicht zu berücksichtigen.	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.									
1.	Sophia	Kaiser	1	—	1852.	—	—	1	—	—	Witwe	Sophia	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
2.	Elisabeth	Kaiser	—	1	1854.	—	—	—	1	—	—	Elisabeth	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—									
3.	Eduard	Kaiser	1	—	1863.	—	—	1	—	—	Töpf.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
4.	Margaretha	Kaiser	—	1	1864.	—	—	1	—	—	Kaufm.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
5.	Eduard	Kaiser	1	—	1866.	—	—	1	—	—	Töpf.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
			8	2				3	2					5			5														

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Audolf	Bräuer	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb. Vorst.	Großhändler, Präd.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Rampe	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehemann	—	1	1
3.	Wilhelma	Rampe	1	.	1852	*	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Rampe	.	1	1854	*	.	1	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Josephine	Lehmann	.	1	1818	l.	1	.	.	—	Kochin.	1	1	
6.	Johanna	Wieland	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Vorstander, Lehrerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Elisabeth	Karlsruhe	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	—	Prädikantin.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Wilhelm	Ciegle (Chg.)	1	.	1812	Lebens-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil. Rechts.	Rechts-Abg. Schwerin	—	.	.	.	1

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- gesetzlich.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verantwörlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.						
							1. gebürtig.	2. gebürtig.	3. gebürtig.	4. gebürtig.	5. gebürtig.	6. gebürtig.	
1. — 13 sind dieselben wie die den Zählungstage 1—11, 14, 15, 16 Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsschafft (außlandischen oder fremden Gesetz, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder der Auslande (auch verschiederschen und Gemeinschaften im Interziehen) oder auf Reise nach anderem Drien (als Gäste im Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 im Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
14. — 18 sind diejenigen, welche im Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet sind, und welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsschafft (außlandischen oder fremden Gesetz, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder der Auslande (auch verschiederschen und Gemeinschaften im Interziehen) oder auf Reise nach anderem Drien (als Gäste im Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 im Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.	14.	15.	16.	17.	18.								

Zur Anleitung. Zu dasseinenfiehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählung eingeschloßenen Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung entzogen, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltseigners oder des Stellvertreter's dieselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die den Zählungstagen 1—11, 14, 15, 16 Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsschafft (außlandischen oder fremden Gesetz, Rüsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder der Auslande (auch verschiederschen und Gemeinschaften im Interziehen) oder auf Reise nach anderem Drien (als Gäste im Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 im Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

Der Spalte 18 wird der verantwortliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (intändliche Ort durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausführliche durch den Ort)

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Johann Käfer.

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder bekräftigt
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler
Mr. Kunz

Die Liste ist

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt	<u>Eins</u>	Kreis	<u>Unterlahn-Kreis</u>
Landgemeinde		(oder entsprechende Landesabtheilung).	
Gutsbezirk			

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 17

Name und Stand des Zählers Chr. Kunz, Kunzhausen

Zählungsliste Nr. ~~276~~ 346

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinrich Oberhahn | (Hausherr oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem	<u>Keller</u>	des	<u>Vorder-</u>	Gebäudes
	<u>Gedächtniss</u>		<u>Hinter-</u>	
	<u>oben</u> Stockwerke		<u>unten</u>	

des Hauses | Nr. 9 in der Mietkragsta im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

andere Bezeichnung (Name)

Hierbei Extrazählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermutter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflaute u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfassung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeignetesten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausherrn) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, dass die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernische zu ergänzen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterberäte Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht lebt, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Art als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die acht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödfinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödfinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extrazählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extrazählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extrazählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extrazählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extrazählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Personal, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Zuvaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emserthäuser, Uhle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kreishäuser, Gesangsschule, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukästen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenwägen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, erthalten während die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Ort der Abwesenheit.
Geburtsname.		Vorname.		Nicht über ein Jahr Abwesende.		
Heinrich Schuhkahn	1.	3.	4.	5.	6.	13.
	2.					12.
						11.
						10.
						9.
						8.
						7.
						6.
						5.
						4.
						3.
						2.
						1.

Anleitung: Zu daszebeschreibende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Durchhaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrags 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungsdauer über freinden (auf Reisen oder zu Besuch), auf Missionen im Aus- oder Auslande (auch wissenschaftlichen und Gewerbetrieb im Auslande) oder auf Beischlaf an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung ständig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr geschieht, mit durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingeragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jeder abwesenden (untandische) Person durch den Namen der Gemeinde und des Kreises angegeben durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler

Chr. Kunz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Kreis Unterlahn-Kreis
Gemeindebezirk Erns (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 17

Name und Stand des Zählers Mr. Kury, Krausfassn

Zählungsliste Nr. 35.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Heinr. Jak. Spornbauer | (Haushaltspers. oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem	<u>Keller</u>	<u>Vorder-</u>	<u>Gebäudes</u>
	<u>Erdgeschoss</u>	<u>Hinter-</u>	<u>Seiten-</u>
	<u>oben</u>	<u>Unten</u>	
	<u>Stadtwerte</u>		

des Hauses { Nr. 9 | Straße Müßigaustr.
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aermietther, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflaute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in Reisen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleistet; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eunerthenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gesangsschulen, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gefaren, Waisenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.) oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationssälen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zähln-Liste.

Nachtrag zur vorliegenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwesenden Personen

Aufführung. Sin das gesetzestheilende
Verzeichniß findet alle Mitglieder der
in der Zahlungsfeste vereinigten
Dienstleistung einzutragen, welche
von Zahlungsfeste abweichen sind.
Ende ganze Dienstleistungen aus
ihrer Rechnung abneidend, so werden
die im Nachtrage zur Eiste des
Haushaltsherrn oder des Gräberre-
ters vorliegenden bezeichnet.
Die Spalten des Nachtrages
1—13 sind dieselben wie die der
Zahlungsfeste 1—11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zahl-
ungzeit auf der Schiffahrt (auf
inlandischen oder fremden See-
Rüffern oder Fährbooten), auf Reis-
en im Sinne der bestehende (auch re-
ichsfreien und Generatrices im
Wahrzeichen) oder auf Seilach an
anderen Orten (als Gäste in Famili-
en) aus ihrer gewöhnlichen Wohnun-
g abweichen befinden, werden
mein diese Abweichen nicht über
ein Jahr gedauert hat durch eine 1
in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen
Fällen, d. h. in anderer Art
oder für längere Zeit abweichen-
den Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der vermutlich
ste Aufenthaltsort jedes Ab-
weichenden (strafblidige Drei durch den
Vorname der Gemeinde und des Krei-
ses ausdrückliche durch den zweiten

Die Liste ist

nach erhaltener Auskunft ausgefüllt		durch den Beauftragten Zahl
vervollständigt oder berichtigt		
vollständig und gut vorgefunden		

 Chr. Kurn

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Eins	Kreis Unterlahn-Kreis. (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	-------------	---

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 17

Name und Stand des Zählers Chr. Kunz, Gruselhausen

Zählungsliste Nr. 36.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes	<u>Heinrich Spornhauer</u>	(Hausbesitzers oder Stellvertreters) <u>Mieters</u>
--	----------------------------	--

belegen in dem	<u>Familie</u> <u>Erdgeschöß</u> <u>Stadtwerke</u>	<u>Vorder-</u> <u>Hinter-</u> <u>Seitens-</u> <u>Gebäudes</u>
----------------	--	--

des Hauses

Nr. 10.

andere Bezeichnung (Name)

Straße Wieggraff.

im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezahltet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirt oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieters) wird die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermietler, Chambregästen, Einquartierten, Schlafläste u. c. vollständig anzufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirt) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

An die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafläste aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch Beschäftigte Arbeitser) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafläste gekommen sind, werden sie in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, akt diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abweidend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dizjensen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithöfe, Herbergen, Leh- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwaisenanstalten, Altenzähler, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürungs-Anstalten, Einbundungshäuser, Bluden-, Taubblinden-, Drogenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Waschhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Dergleute, Biegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dre- mungs- num- mer 1 bis 25).	I. Vor- und Familiens-Namen jeder Person.		II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- betreuung.	V. Familienstand.	VI. Stand, Beruf oder bereitzt zum Beruf, Tätigkeit und Dienstverhältnis.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts um Zählungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Von	Männern								Staatsangehörigkeit.	Wohnt in dem Staate, in dem der zählende Personen ist.		
	Bornname.	Familienname.	männlich	wie-	der	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushalts- vorstand.	personale Unterstützung.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Wohnt in dem Staate, in dem der zählende Personen ist.	Wohnt in dem Staate, in dem der zählende Personen ist.	Wohnt in dem Staate, in dem der zählende Personen ist.	
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1.	Herrich	Sporckhauer	1	-	1814	ev.	-	-	-	-	-	-	1
2.	Minna	Sporckhauer	1	-	1816	ev.	1	-	-	-	-	-	1
3.	Charlotte	Sporckhauer	-	1	1847	ev.	1	-	-	-	-	-	1
4.	Catharine	Karlmann	-	1	1850	ev.	1	-	-	-	-	-	1
	2	2					3	.	4				4

Muster einer ausgefüllten Zählunliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Stadoff	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	-	-	Hausb.-Verst.	Buchhändler, Principal	1	.	.	.
2.	Annelie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	-	Ehefrau	-	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	-	Sohn	Gymnasiast	1
4.	Engenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	-	Tochter	-	1	.	.	1	.
5.	Natalie	Schumann	.	1	1848	1.	1	.	.	.	-	-	Kochin.	1
6.	Johann	Pöhlner	1	.	1852	1.	1	.	.	.	-	-	Buchhändler, Schriftsteller	Königreich Sachsen	.	.	.	1
7.	Elisabeth	Krautkämper	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	-	Predigerwirthwe.	Bäuerin	.	.	1.	aus Heidelberg
8.	Wilhelm	Siegel (Cug.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	-	-	Dr. phil., R. dactent.	Phil. abg.-Chirurgin	.	.	.	1

Nachfrage zur umliegenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- kenntniß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermischter Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Geburtsname.	weibl.	meibl.	christl.	verheiratet. ledig.	bereitwillig. bereitwillig.	gefeiert werden.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Vereinbähnd alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Fleßvertreters derselben verzeichnet.							
Die Spalten des Nachtrages 1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15.							
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffsfahrt (auf fremden, oder frischen See-, Schiff-, oder Flussschiffen), auf Reisen im Inn- oder Auslande (auch seehäfenischen und Gewerbetrieb im Innern), oder auf Deichn an anderen Orten (als Gäste in Kauf- feste) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwiegend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr dauert, durch einen in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet.							
Zu Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwiegenden Personen eine 1 eingetragen.							
Zu Spalte 18 wird der vermischte Aufenthaltsort jedes abwesenden (inklusive) Dorfes durch den Namen der Gemeinde und des Kreises							

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Sinnreich überzeugt

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Mr. Kue

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

8

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt **Ems** **Kreis Unterlahn-Kreis**
Landgemeinde |
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers Osk. Kunz, Käsefabrik

Zählungsliste Nr. 37

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Johann Spornhauer | (Haushaltsherr oder Stellvertreter) (Mieters)

belegen in dem

Keller	des	Vorder-
Gedächtnis		Hinter-
oben Stadwerke	Seiten	Gebäudes

Strata M. V

Digitized by srujanika@gmail.com

des Hauses { Nr. 10.

andere Bezeichnung (Name)

Straße Müßig w. P.

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wir bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmietler, Chambregarnisten, Einquartirten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nichtigenfalls vom Haushörer) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite befindlichen Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungssätze sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Orte gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeiten Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesetzverstöße nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geboren dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenem Aufenthaltsort aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Reinen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nachts durch beschäftigte Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derselben Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vermittlung des

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bevölkerungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zahlungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragssliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zahlungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zahlungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragssliste des Haushalters.

88

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zahlungsliste noch eine Extra-Zahlungsliste für Anstalten geleisert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zahlungsliste. In diese Liste werden nur Dienstgenen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zahlungsliste, sondern in die gewöhnliche Zahlungsliste für die Händer und direkt erinnerten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zahlungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zahlungsliste vollzogen.

Soche Aufzälen, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshauser, Heilanstalten, Zwischen- und Alterseisernungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Alstätter, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Trethäuser, Gefangennisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Mährisch-Schlesischen die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und

Dagegen werden auf Handelschiffen jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zahlungsscheine gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-fern z.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziebler z.), die in Hütten, Schlaf-häusern oder Stallungen sofern sie nicht mit den Fällen zusammenfallen, in gewöhnliche Zahlungsscheine eingetragen.

Vorzeichniss aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ded. nunga- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Brü- der- schwestern.		V. Familiensitz.		VI. Stand, Beruf der bereit zum Dienst, Staatsangehörigkeit, und Dienstverhältnis.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	mannl.	weibl.	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	
1	Konrad	Sporckhauer	1	—	1841	—	1	—	1841	—	1	—	1841	—	1	—	1	—	1	—
2	Kristine	Sporckhauer	—	1	1859	—	—	1	—	1859	—	—	1859	—	—	—	—	—	—	—
3.	Ludwig	Sporckhauer	1	—	1863	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Friedrich	Sporckhauer	1	—	1866	—	—	1	—	1866	—	—	1866	—	—	—	—	—	—	—
			3	1			2	2			2		2		2		2		4	

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Mosolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	—	Haush.-Verst.	Auchhändler, Privat.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	—	.	1	.	—	Cheffrau	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	—	1	.	—	Sohn	Gymnasiast.	1	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	—	1	.	—	Tochter	—	1	.	.	1	.	
5.	Reinhard	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	—	—	Köhlin.	1	
6.	Johann	Weinert	1	.	1852	k.	1	.	—	—	Haush.-Lehrling.	Niedersächs. Sachsen	1	
7.	Elisabeth	Krautlein	.	1	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerinstitut.	Baden	.	1	aus Heßberg.	.	1	
8.	Wilhelm	Ziegel (Gug.)	1	.	1812	durchleuchtlich.	.	1	.	—	Dr. phil., Medizinst.	Württ. Oberamt.	1

Nachtrag zur vorhergehenden Zählungsliste,
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abwegenden Personen

Der Haushaltungs-Vorstand.

Sam Oldman

Institut für Organisationswissenschaften

Die Liste ist nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder bereichtigt durch den beantragten
vollständig und gut vorgefunden Chr. Kuh

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Landgemeinde Gutsbezirk	Ems	Kreis Unterlahn-Kreis (oder entsprechende Landesabtheilung).
-------------------------------------	------------	--

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 11

Name und Stand des Zählers Chr. Künz, Graefendorf

Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Tuchert | (Haushaltseigener oder Stellvertreter) Mietheis

belegen in dem	Nitter	Vorder-	Hinter-	Gebäudeflügel
	Erdgeschöß	des	Selten	
	oben Stockwerke			

des Hauses	Nr. 10.	Straße <u>Willyguystr.</u>
		im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietheis) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßtermiethe, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafläute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einholung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

Bei den Zählungslisten sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zuländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterblichkeit Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern im freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Anwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Rost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten liefern; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten,rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Ferienanstalten, Klöster, Einkirchenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafenen, Waisenhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schlafwagen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnwagen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingesetzt, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der aus der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dre- gu- nungs- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- giösen- gehörig- keit.	V. Familiengrund.	VI. Stand, Beruf oder beziehung zum Beruf, zu Staatsangehörigkeit, und Dienstverhältnis.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Märkte eingetretene Individuen.														
	Vorname.	Familienname.	männl. weibl.	Jahr der Geburt	Disziplin- natur	Leben- ter, verheiratet, getrennt, ohne Ehever- einigung	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltso- berhaupt.	Stadt- Ort	Andere Staaten angehören. Welchem Staate?	Wohngemach im Hause	Wohlfahrt im Hause	Gäste in der Fa- mille (zum Zählungstag)	Wohngemach in den Häus- ten	Wohlfahrt in den Häus- ten	Wohngemach auf dem Lande	Wohlfahrt auf dem Lande	Wohngemach im Gasthof	Wohlfahrt im Gasthof					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Wilhelm	Tuckert	—	1837	ev.	-1--	Witwer	Haupthaush.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Elisal.	Tuckert	—	1838	ev.	-1--	Chefman	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Wilhelmine	Tuckert	—	1808	ev.	--1-	Spazierga- ngerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1 2					21																	3

Muster einer ausgefüllten Zählunliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1.	1821	ev.	.	1.	Hausb.-Verst.	Buchhändler, Präsident	—	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	.	Chefman	—	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	1	.	.	1	.
5.	Rebecca	Lehmann	.	1	1818	L.	1	—	Medizin.	1	.	.	.	1
6.	Johann	Weller	1	.	1832	k.	1	—	Buchhändler-Pächter	Königreich Sachsen	—	.	.	1
7.	Elizabeth	Krautlein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	.	—	Predigerseminar.	Bader	—	1	aus Döbelberg	.	1	.	.	.
8.	Wilhelmine	Ciegert (Cleg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur	Widm.-Schreiber	—	1	.	.	1	.	.	.

Südostpreußische Beobachtungen

die zur Zähmungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung entwesenden Personen.

stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

190 0-1 1

Wif. Sankt
haltener Auskunft ausgefüllt)

Die Liste ist ~~verdolmächtigt oder berichtigt~~
~~vollständig und gut vorgefunden~~ durch den Beauftragten Bü
Mr. Kunz

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

4

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt **Landgemeinde** **Gutsbezirk** } **Ems** **Kreis Unterlahn-Kreis**
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 17

Name und Stand des Zählers Chr. Kunz, Zweifelden

Zählungsliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Johann Christoph Föck* (Hausbesitzer oder Stellvertreter)
(Mieters)

belegen in dem { Keller
Erdgeschoß } des { Border-
Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 10 Straße Mietgasse
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mietner) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aermietnere, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente ic. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Eingabeung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Haushalt) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Eiserne zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

9

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtwortier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern in Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zahlungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zahlungen; hinzu gekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle dientigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Beleidigungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zahlungslisten und der Extra-Zahlungslisten für Ausstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Dizejungen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zahaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erneischeten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Hilfsanstalten, Invaliden- und Alterversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Drennanstalten, Klöster, Gemeindehäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arealhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulzuden etc.), oder Arbeitern (Vergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftstätte (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- betont.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit. Nicht über ein Jahr abwesende.	VIII. Verantwortlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
				Vorname.	Familienname.		
1 — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1 — 11, 14, 15.							
Personen, welche sich zur Zähl- ung seit auf der Schiffahrt (auf unländischen oder fremden See-, Seen im See- oder Küstengebiete), auf Reise- schiffen und Geschäftszügen (auch oce- anischen) oder auf Beischlaf an anderen Orten (als Gäste im Kauf- haus) an ihrer gewöhnlichen Behau- zung abwegend befinden, werden, nem die Abwesenheit nicht über ein Jahr gebürtigt durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.							
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abweuen- den Personen eine 1 eingetragen.							
Hiermit bescheinige ich, daß ich die umfassende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.							

Der Haushaltungs-Vorstand.

pro Tch. Arndt. Flöck

Die Liste ist { nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden | durch den beauftragten Zähler

Chr. Kunz

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt **Eins** Kreis **Unterlahn-Kreis**
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabtheilung).
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **17**.

Name und Stand des Zählers **Chr. Künz, Gräfelfingen.**

Zählungsliste Nr. **40**.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Magdalene Schäfer** | (Haushalterin oder Stellvertreter) **(Mietherr)**

belegen in dem	Wohne-	Vorder-	Gebäudes
Nr. 10	Erdgeschöß	Hinter-	Seiten-

des Hauses | **Straße Mühlgruppe.**
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter derselben oder direkter Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambregäste, Einquartierten, Schlafende u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushalter) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichen der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu den betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrafft und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Maddem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geleisert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflüchte, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten,rettungsanstalten, Heilstätten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleider-, Cremeterienhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altershäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Abrisale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schulden u. c.) oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationcasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religiöser Glaubens- und Gewissens- und Konfessionenstaat.	V. Familiestand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verantwortlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.															
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1. — 13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15, Personen, welche sich zur Zeit ihres Aufenthalts auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See, Flüssen oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch eingeschlossenen und Generations im Auslande) oder auf Reisen in anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Zeit oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der normative Aufenthaltsort jedes abwesenden Einwohners (und durch den Namen der Gemeinde und des Kreises ausdrücklich) durch den der Gemeinde aus dem Statute bestimmt.																						

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem oben stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Die Liste ist { nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden } durch den Beauftragten Zahl-

Mr. Kunz